



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In der Nachlasssache

betreffend den Nachlass der am _____ verstorbenen _____, zuletzt wohnhaft in _____,

Beteiligte:

1. Rechtsanwalt _____,

Antragsteller und Beschwerdegegner,

2. _____,

**Testamentsvollstreckerin und
Beschwerdeführerin,**

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ____ und ____ in _____ -

3. _____,

4. _____,

hat der 8. Zivilsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts unter Mitwirkung

des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht Beilich, des Richters am
Oberlandesgericht Fischer und des Richters am Landgericht Grepel

am 15. November 2000 b e s c h l o s s e n :

Die weitere Beschwerde der Beteiligten zu 2. gegen den Beschluss der 2. Zivilkammer
des Landgerichts Frankfurt/Oder vom 25. August 2000 wird als unzulässig verworfen.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Beteiligten zu 2. zur Last.

G r ü n d e :

Die weitere Beschwerde ist unzulässig. Sie richtet sich gegen die Bewilligung der Vergütung des
Nachlasspflegers.

4.

Das Verfahren der Vergütungsfeststellung ist in § 56 g FGG geregelt, der gemäß § 75 FGG zur Anwendung kommt. In den Fällen der Vergütungsfestsetzung ist die weitere Beschwerde (§ 27 FGG) nur statthaft, wenn das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung zugelassen hat (§ 56 g Abs. 5 Satz 2 FGG). Eine solche Zulassung hat das Landgericht aber nicht ausgesprochen.

Die verfahrensrechtlichen Rügen der weiteren Beschwerde rechtfertigen eine Abänderung der angefochtenen Entscheidung nicht. Die Beteiligte zu 2. kann nicht mit dem Einwand gehört werden, jedes einzelne Mitglied der Erbengemeinschaft hätte beteiligt und angehört werden müssen. Hierbei handelt es sich um den - unbeachtlichen - Einwand aus der Person eines Dritten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 a Abs. 1 FGG.

Beschwerdewert: 10.000,00 DM.